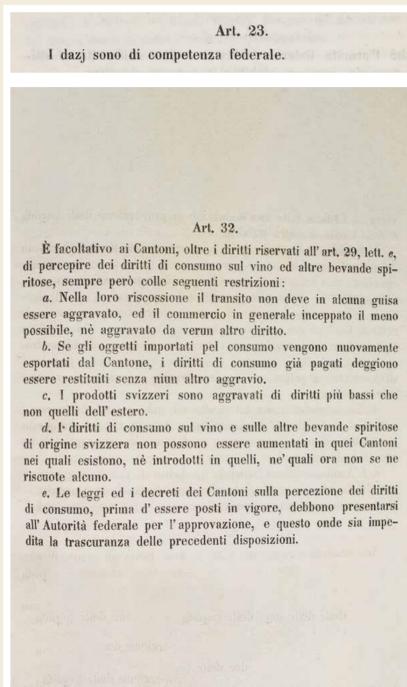


DIE BUNDESVERFASSUNG UND DER LANDWEIN ODER: VON DEN ZÖLLEN ZU DEN STEUERN

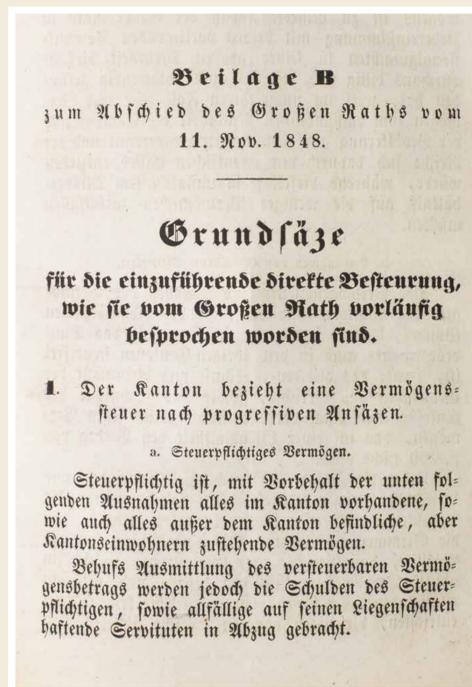
Post, Zoll, Mass und Gewicht, Münzwesen, Pulverregal: Alle diese Aufgaben wurden dem Bund übertragen. Für den Kanton Graubünden war dies ein Problem, denn die Einnahmen der Zölle, Weg- und Brückengelder sowie der Ertrag der kantonalen Post deckten ca. zwei Fünftel seiner Ausgaben. So setzte er sich nach Kräften für längere Übergangsfristen und angemessene Entschädigungen für die wegfallenden Einnahmen ein. Gleichzeitig wurden aber auch neue Einnahmequellen ins Auge gefasst.



Die Bundesverfassung erklärt den Einzug von Zöllen zur Bundessache. Auf den knappen Artikel 23 folgen bis Artikel 32 weitere ausführliche Bestimmungen, die eng verwandte steuerliche Belastungen von Handel und Verkehr betreffen, so den Bezug von Weg- und Brückengeldern sowie „Konsumsteuern“ (Verbrauchssteuern).

Um dem im Artikel 32d ausgesprochenen Verbot von neuen Konsumsteuern auf einheimischem Landwein zuvorzukommen, brachte der Grosse Rat gleichzeitig mit der Bundesverfassung eine Vorlage zur Besteuerung des Landweins zur Abstimmung, die aber im Gegensatz zur Verfassungsvorlage deutlich abgelehnt wurde. Vorgelesen war die Erhebung einer Verbrauchssteuer von einem Gulden pro Saum Wein (150 Liter).

Die etwas merkwürdige Verknüpfung der überaus wichtigen Verfassungsvorlage mit einem unpopulären „Steuergesetzlein“ war der Sorge des Grossen Rats um die Staatsfinanzen geschuldet, zeugte aber nicht von psychologischem Geschick – so die Einschätzung von Peter Metz in seiner „Geschichte des Kantons Graubünden“.



Die Anfänge der direkten Besteuerung im Kanton Graubünden. Neben der Vermögenssteuer war auch eine Erwerbssteuer vorgesehen, als dritter und vierter Punkt folgten „Gebühren für Jagdpatente“ und eine Hundetaxe.

Beilage B zum Abschied [Vorläufer der heutigen „Erläuterungen zur Abstimmung“] des Grossen Raths vom 11. Nov. 1848.

Grundsätze für die einzuführende direkte Besteuerung, wie sie vom Grossen Rath vorläufig besprochen worden sind.

1. Der Kanton bezieht eine Vermögenssteuer nach progressiven Ansätzen.

a. Steuerpflichtiges Vermögen.

Steuerpflichtig ist, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen alles im Kanton vorhandene, sowie auch alles ausser dem Kanton befindliche, aber Kantonseinwohnern zustehende Vermögen ...

Bereits im ersten Ausschreiben nach der Annahme der Bundesverfassung wurden am 11. November 1848 „Grundsätze einer geplanten direkten Besteuerung“ an die Gemeinden versandt. Sie sollten sich dazu im Sinne einer Vernehmlassung

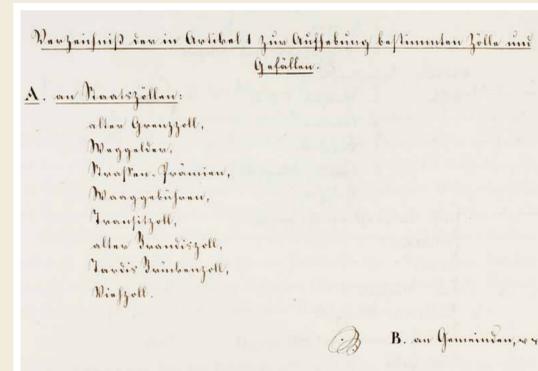
äussern. Eine solche direkte Besteuerung der Bünd hatte es bisher nicht gegeben. Bis zur Einführung dauerte es noch eine ganze Weile. 1856 trat dann aber das erste Steuergesetz in Kraft und eröffnet eine neue Ära im kantonalen Finanzwesen.

Im Jahr 1850 folgten die Verhandlungen mit dem Bund über die Ablösung der kantonalen Zölle, die mit einer Übereinkunft am 15. Mai beendet wurden. Nachdem schon andere Berner Entscheidungen in Strassen- und Zollsachen die Bündner erzürnt hatten, gingen nun die Wellen besonders hoch. Das Ergebnis wurde als völlig ungenügend erachtet; gefordert hatte Graubünden rund 345'000 Franken alter Währung pro Jahr, während im Vertrag schliesslich 200'000 Franken vereinbart wurden. Davon waren rund 80'000 nur für eine befristete Zeit zu bezahlen. Die Kritik traf auch die Bündner Delegierten, die das Abkommen ausgehandelt hatten: Nationalrat und Bundesrichter Johann Rudolf Brosi (1801-1877) und Ständerat Anton Philipp Ganzoni (1800-1881). Brosi wurde bei den nächsten Nationalratswahlen abgewählt.



Die letzte Seite des Zollvertrags von 1850 mit der Unterschrift des Bundespräsidenten (Henri Druey), des Kanzlers der Eidgenossenschaft (Johann Ulrich Schiess) und dem Papiersiegel der Eidgenossenschaft.

[Diese Ratifikations-Erklärung wird doppelt ausgefertigt und das eine Exemplar in das Eidgenössische Archiv nieder-] gelegt, das andere dem Kanton Graubünden zu seinem Behelf zugestellt.



Die im Zollvertrag enthaltene Liste von aufgehobenen Zöllen und verwandten „Gefällen“ ist eindrücklich.

Verzeichniss der in Artikel 1 zur Aufhebung bestimmten Zölle und Gefällen.

A. an Staatszöllen: alter Grenzzoll, Weggelder, Strassen-Prämien, Waaggebühren, Transitzoll, alter Brandiszoll, Tardis Brücken Zoll, Viehzoll

B. an Gemeinden etc.
[eine grosse Zahl verschiedenartiger Gebühren wurde auch von Gemeinden und Privaten erhoben. Beispiele: Weggeld (verschiedene Gemeinden), Kaufhausgelder (Chur), Brücken Zoll (Planta, Schloss Reichenau), Holzzoll (mehrfach), Talzoll (Misox)]



Zollstation Splügen. 1841 erbaut, 1850 vom Bund gekauft und übernommen.